

## 9. Arbeitsregime für die sachgebietsorientierte Bilanzierung von Software

### 9.1. Grundsätze, Zielstellung und Gegenstand

(1) Zur Erhöhung der Effektivität der Entwicklung, Produktion und Nutzung von Software sowie zur rationellen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Software ist durch die Bilanzierung

- die zentrale Einflußnahme auf den effektivsten Einsatz der Softwareentwicklungskapazitäten,
- die Erhöhung des Grades der multivalenten Nutzung vorhandener Software

zu gewährleisten. Zur Durchsetzung der Einheit von Bilanzverantwortung und Informations- und Beratungsleistungen sind sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtungen in Verantwortung der bilanzbeauftragten Organe (gemäß Anlage zu diesen Festlegungen) tätig bzw. in eigener Verantwortung der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane zu bilden. Durch die bilanzverantwortlichen Organe sind die Anschriften der sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für ihre Bilanzposition der Zentralen Informationsbank Software im VE Kombinat Datenverarbeitung mitzuteilen.

(2) In der Zentralen Informationsbank Software ist ein Register über die sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen zu führen. Die festgelegten bilanzbeauftragten Organe haben bei der Förderung der Nachnutzung vorhandener multivalent nutzbarer Software in Vertriebsfähiger Form und deren bedarfsgerechter Neuentwicklung die in ihrem Bilanzbereich arbeitenden sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen einzubeziehen.

(3) Für Basissoftware (ELN 128 1 0000) und bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware (ELN 128 2 0000) werden Staatsplanbilanzen als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes ausgearbeitet. Bilanzverantwortliches Ministerium ist das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik.

Bilanzbeauftragte Kombinate sind für:

- Basissoftware (ELN 128 1 0000) VEB Kombinat Robotron,
- bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware (ELN 128 2 0000) VE Kombinat Datenverarbeitung und VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“.

Die sich aus den Staatsplanbilanzen ergebenden Aufgaben zur Softwareentwicklung sind mit den staatlichen Planaufgaben zu erteilen.

(4) Die Betriebe haben vor Aufnahme von Softwareentwicklungsaufgaben in den Plan für die in der Anlage zu diesen Festlegungen genannten Sachgebiete die Bestätigung des zuständigen bilanzierenden Organs einzuholen. Die Anmeldung hat auf dem Vordruck: 1540 in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Die Anmeldung ist kontinuierlich entsprechend den jeweiligen konkreten Erfordernissen der Betriebe vorzunehmen. Die Bestätigung der Anmeldung durch das bilanzierende Organ ist Voraussetzung für die Aufnahme der Softwareentwicklungsaufgabe in den Plan des Betriebes und deren Finanzierung. Vor der Anmeldung ist von den zuständigen sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen ein Gutachten anzufordern. Die Ergebnisse des Gutachtens und der Standpunkt des Betriebes zu dem Gutachten sind der Anmeldung beizufügen.

### 9.2. Aufgaben der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für die Staatsplanbilanzen Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware<sup>1</sup>

(1) Die bilanzbeauftragten Kombinate für Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware haben folgende Aufgaben:

- a) Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbarer

Anwendersoftware und des zu seiner Deckung erforderlichen Softwarepotentials auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Softwarekonzeption;

- b) Konzentration des Einsatzes des eigenen Potentials und des vertraglich gebundenen Potentials auf die Realisierung der Aufgaben und Zielstellungen aus den Staatsplanbilanzen;
- c) Entscheidung zu Entwicklungsaufgaben für Staatsplanpositionen;
- d) Ausarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur Einordnung der Entwicklungsaufgaben;
- e) inhaltliche Koordinierung der Anträge zum Import von Software;
- f) Ausarbeitung der Softwarelisten für die Staatsplanpositionen und der Vorschläge für den Potentialeinsatz zur Deckung des Bedarfs an Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware auf der Grundlage der durch die bilanzbeauftragten Organe zu erarbeitenden Vorschläge;
- g) Einreichung der Softwarelisten für die Staatsplanpositionen Basis- und bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware beim Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik (gemäß Anlage zu diesen Festlegungen) als Bestandteil des Planentwurfs.

(2) Das bilanzverantwortliche Ministerium hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung und Anleitung der bilanzbeauftragten Kombinate auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Softwarekonzeption;
- b) Überprüfung der Softwarelisten und Vorschläge für den Potentialeinsatz und Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und anderen zentralen Staatsorganen;
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen für Bilanzentscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware.

(3) Die Staatliche Plankommission hat folgende Aufgaben:

- a) volkswirtschaftliche Einordnung und Abstimmung der Bilanzentwürfe für Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware;
- b) Treffen von Bilanzentscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs;
- c) Unterbreitung von Vorschlägen zur bedarfsgerechten Entwicklung der Softwarekapazitäten und Sicherung ihres effektivsten Einsatzes an die zuständigen Ministerien und Räte der Bezirke;
- d) Ausarbeitung von staatlichen Planaufgaben zur Sicherung der Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Software.

### 9.3. Aufgaben und Pflichten der bilanzierenden Organe für die sachgebietsorientierte Bilanzierung von Software

(1) Die bilanzierenden Organe haben die Anmeldung zu registrieren, nach den Maßstäben gemäß Ziff. 9.1. Abs. 1 zu prüfen und innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(2) Nach Entscheidung ist der mit einer Registriernummer versehene Vordruck an den anmeldenden Betrieb zurückzusenden. Die Bestätigung gilt nur für den fachlichen Teil der eingereichten Softwareentwicklungsaufgabe. Die Angaben zum Projektierungsaufwand und zum Nutzen der Softwareentwicklungsaufgabe dienen dem bilanzierenden Organ zur Information. Sie sind durch die Betriebe in eigener Verantwortung zu planen und abzurechnen sowie in ihrer Erfüllung zu kontrollieren.

(3) Die Ablehnung einer Anmeldung ist durch das bilanzierende Organ schriftlich zu begründen. Die Begründung hat